

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2017-03-13

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Herr Czerwonka
Telefon: 545-1021

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00958/2017/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Bestellung weiterer Standesbeamten prüfen

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung nimmt das Prüfergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 24. Sitzung am 30.01.2017 unter TOP 41.3 zu Drucksache 00958/2017 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob mit Blick auf flexiblere Möglichkeiten zur Durchführung von Eheschließungen in Ergänzung zu den bisher hauptamtlich bestellten Standesbeamtinnen und Standesbeamten weitere Personen auf freiwilliger Basis bestellt werden können.

Hierzu wird mitgeteilt:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Die Bestellung (weiterer) Standesbeamter richtet sich nach der Verordnung über die Bestellung von Standesbeamten (Standesbeamtenbestellungsverordnung – StBBestVO M-V) vom 09. Dezember 2008 – GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2008 Nr. 17 S. 508-.

Als fachliche Voraussetzung eines Beamten oder Arbeitnehmers ist somit grundsätzlich die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder die Befähigung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst und insoweit zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte erforderlich. Einen solchen Einführungslehrgang führt die Fachakademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf durch.

Mit Einwilligung der unteren Fachaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden, wenn ein Arbeitnehmer eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt und anstelle der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst den Angestelltenlehrgang 2, den Fortbildungslehrgang zum Verwaltungsfachwirt oder den Studiengang Verwaltungsdiplom (VWA) oder Verwaltungsbetriebswirt (VWA) oder anstelle der Befähigung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst den Angestelltenlehrgang I oder eine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten erfolgreich abgeschlossen hat. Die erfolgreiche Absolvierung eines Einführungslehrgangs ist gleichwohl weiterhin erforderlich.

Die StBBestVO M-V regelt zudem zwingend, dass zum Standesbeamten nur Beamte oder Angestellte bestellt werden dürfen, die als Sachbearbeiter auf dem Gebiet des Personenstandswesens mindestens drei Monate tätig gewesen sind.

Eine Beschränkung der Bestellung auf bestimmte Aufgaben des Standesamtes (z.B. auf Eheschließungen, s. Beschlussvorschlag) ist nach § 1 Abs. 2 StBBestVO M-V nicht zulässig. Dies entspricht dem bundesrechtlichen Grundsatz aus § 2 Abs. 1 Personenstandsgesetz, dass Standesbeamte bestellte Urkundspersonen sind, die für sämtliche Zwecke des Personenstandswesens im Standesamt Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen. Eine Beschränkung auf bestimmte Teilbereiche standesamtlicher Tätigkeit ist daher nicht zulässig. Bestätigt wurde dies ausdrücklich nochmals in einer Stellungnahme des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 21.03.2011.

Zur Vermeidung eines Widerrufs der Bestellung muss der Standesbeamte während eines Zeitraums von zwei Jahren Beurkundungen vornehmen und mindestens alle drei Jahre an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Eine Ausnahme von den vorgegebenen Standards wurde seitens der Landeshauptstadt Schwerin bereits vor annähernd 12 Jahren in Anwendung des Standardöffnungsgesetzes angestrebt. Nach Ablehnung eines entsprechenden Antrages durch das Innenministerium M-V wurde Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin erhoben, die im Ergebnis erfolglos geblieben ist (Urteil vom 09. März 2005). Das Verwaltungsgericht kommt in diesem Urteil u.a. zu dem Ergebnis, dass es nach dem historisch gewachsenen bundesrechtlichen Leitbild nur den vollständig ausgebildeten Standesbeamten geben kann und ein „Eheschließungsstandesbeamter“ dem bundesdeutschen Personenstandsrecht fremd ist.

Dies bedeutet, dass die vorgenannten Vorgaben der Standesbeamtenbestellungsverordnung weiterhin bindend sind.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister